



Stand Mai 2021

Merkblatt Personensicherheitsprüfung Angestellte der Kantone

Warum werde ich geprüft?

Ihr kantonaler Arbeitgeber hat Sie aufgrund einer unmittelbaren Mitwirkung bei Bundesaufgaben mit einer Funktion betraut, in der Sie einen sicherheitsempfindlichen Zugang benötigen.

Sicherheitsempfindlich können zum Beispiel VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierte Informationen, entsprechendes Material oder Schutzzonen militärischer Anlagen sein.

An Angestellte der Kantone, die in sicherheitsempfindlichen Funktionen an Bundesaufgaben mitwirken, werden besondere Anforderungen gestellt. Eine dieser Anforderungen ist die Personensicherheitsprüfung (PSP). Die PSP ist eine Massnahme zur Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz. Allfällige, von Personen ausgehende Risiken, sollen damit auf ein Minimum reduziert werden.

Wer führt die PSP durch?

Die vom Kanton bezeichnete Stelle ist für die Einleitung der PSP zuständig. Die PSP kann nur mit Ihrer Zustimmung eingeleitet und durchgeführt werden.

Die PSP wird von unseren interdisziplinären Spezialisten-Teams der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen durchgeführt.

Was wird geprüft?

Wie vom Gesetzgeber verlangt, erheben wir zur Durchführung Ihrer PSP sicherheitsrelevante Daten über Ihre Lebensführung.

Die PSP wird nach drei Prüfstufen durchgeführt. Je sicherheitsempfindlicher Ihr Zugang ist, desto weitreichender erfolgt die PSP.

Bei der **Grundsicherheitsprüfung** fragen wir verschiedene Register und Datenbanken ab, wie beispielsweise das Schweizerische Strafregister.

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung** fragen wir zusätzlich die Betreibungsämter Ihrer Wohnorte an.

Werde ich zu einem Gespräch eingeladen?

Bei der **erweiterten Personensicherheitsprüfung mit Befragung** laden wir Sie ergänzend zu einem persönlichen Gespräch ein. Dieses dient grundsätzlich dazu, dass wir Sie kennen lernen und uns ein besseres Bild von Ihnen machen können.

Auch bei den übrigen Prüfstufen kann ein persönliches Gespräch erfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wir aufgrund eines Eintrages in einem Register noch offene Fragen haben oder für eine Beurteilung zu wenig Daten vorhanden sind.

Wie wird meine PSP abgeschlossen?

Haben wir betreffend Ihrem sicherheitsempfindlichen Zugang keine Bedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung**. Wir empfehlen Ihrem Arbeitgeber, Ihnen den Zugang zu gewähren.

Bestehen Sicherheitsbedenken, bieten wir Ihnen vor Abschluss der PSP die Möglichkeit, dass Sie sich dazu schriftlich äussern und Ihre Sicht der Dinge darlegen können.

Haben wir danach immer noch gewisse Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Sicherheitserklärung mit Auflagen**. Wir empfehlen Ihrem Arbeitgeber, Ihnen den Zugang unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen zu gewähren.

Haben wir erhebliche Sicherheitsbedenken, erlassen wir eine **Risikoerklärung**. Wir empfehlen Ihrem Arbeitgeber, Ihnen den Zugang nicht zu gewähren.

Unsere Erklärungen stellen Empfehlungen dar. Ihr Arbeitgeber ist daran nicht gebunden. Dieser entscheidet, ob Sie den entsprechenden sicherheitsempfindlichen Zugang erhalten.

Gegen unsere Erklärungen können Sie beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde führen.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021)

Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4)

Fragen?

GS VBS / Fachstelle PSP
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

+41 58 467 89 99
fachstellepsp@gs-vbs.admin.ch
www.vbs.admin.ch